

Energiepreisbremse

Doppelwumms in Deutschland strahlt aus

Deutschland wird den Weg des „wirtschaftlichen Abwehrschirms“ einschlagen und will Preisbremsen umsetzen. Mangels tragfähiger und einheitlicher EU-Lösung für das Energiekostenproblem muss Österreich aus Wettbewerbsgründen nachziehen.

In Österreich endete mit dem 30.9. der Zeitraum, der – beginnend mit 1.2.2022 – für den Energiekostenzuschuss gemäß UEZG relevant ist. In Deutschland geht man mit dem sogenannten „Doppelwumms“ zeitlich darüber hinaus. Bereits im Oktober hat der Deutsche Bundestag zur Finanzierung der geplanten Gas- und Strompreisbremsen eine Ausnahme der Schuldenbremse genehmigt. Damit ermöglichte er dem Bund, noch in diesem Jahr zusätzliche Kredite in Höhe von 200 Milliarden Euro aufzunehmen. Ein solcher Beschluss ist nur in außergewöhnlichen Notsituationen möglich. Das Zauberwort heißt „Planungssicherheit“, nach dem derzeit alle Unternehmen rufen, um die Energiekosten für 2023 im Hinblick auf Investitionen kalkulieren zu können. Die Vorzüge des deutschen Modells gegenüber dem österreichischen führen dazu, dass Österreichs Unternehmen – Deutschland ist Österreichs wichtigster Handelspartner – dies aus Wettbewerbsgründen nicht hinnehmen können.

Wie sieht der deutsche Doppelwumms nun aus?

Die Maßnahmen in Deutschland werden folgende Eckpunkte umfassen:

- Gaspreisbremse für Haushalte und Unternehmen
- Strompreisbremse für Haushalte und Unternehmen (aus Abschöpfung Windfall-Profits, falls nötig weitere Mittel)

- Liquiditäts- und Eigenkapitalhilfen für Unternehmen, die nicht in ausreichendem Ausmaß von der Strom- und Gaspreisbremse erfasst werden (Härtefälle)
- Reduzierung Umsatzsteuer Gas: Unabhängig von der Gasumlage wird die Umsatzsteuer auf Gas bis zum Frühjahr 2024 auf 7% reduziert.

Gaspreisbremse Deutschland

Stufe 1: Einmalzahlung „sofort“

Im Dezember 2022 wird es eine Einmalzahlung als Sofortmaßnahme zur Entlastung für Haushalte und alle anderen Verbraucher:innen (außer Industrie und Gaskraftwerke über 100.000 kWh/Jahr) auf Basis des Verbrauchs (Abschlagszahlung aus September 2022 zugrunde gelegt) geben. Dazu hat die deutsche Bundesregierung am 2.11.2022 auf Vorlage des Bundeswirtschafts- und Klimaschutzministeriums einen Entwurf für ein Soforthilfegesetz für Gas und Wärme auf den Weg gebracht, das am 19.11.2022 in Kraft getreten ist. Haushaltskunden sowie Unternehmen mit einem Jahresverbrauch bis zu 1,5 Millionen Kilowattstunden werden damit im Monat Dezember spürbar entlastet und erhalten einen Ausgleich für die gestiegenen Gas- und Wärmerechnungen. Die Soforthilfe dient als finanzielle Überbrückung für alle Kunden, für die eine Gas- und Wärmepreisbremse ab März 2023 umgesetzt wird.

Stufe 2: Gaspreisbremse 2023

Ab Jänner bzw. März 2023 soll die Gaspreisbremse greifen. Der Gaspreis wird für ein Kontingent der Gasverbrauchsmenge gedeckelt. Für den Rest der Verbrauchsmenge oberhalb des Kontingentes gilt der vertraglich vereinbarte Preis. Die Gas- und Wärmepreisbremse endet am 31. Dezember 2023 mit der Option auf Verlängerung bis 30. April 2024, sofern der EU-Beihilferahmen verlängert wird. Für Industriekunden beginnt die Preisbremse mit 1. Jänner 2023. Sie erreicht die Kund:innen mit der Abschlagszahlung. Dabei soll es zwei verschiedene Unterstützungsgruppen geben:

- Haushalte/Gewerbe: Ab März 2023 Endkundenpreis cap bei 12 Cent pro Kilowattstunde für 80 Prozent des Erdgasverbrauchs. Der Fernwärmepreis wird bei 9,5 Cent pro Kilowattstunde gedeckelt. Als Basisverbrauch wird die individuelle Jahresverbrauchsprognose für 2023 herangezogen. Im März erhalten Kund:innen zusätzlich einmalig einen rückwirkenden Entlastungsbetrag für die Monate Jänner und Februar.
- Industrie: 7 Cent pro Kilowattstunde Arbeitspreis cap für 70 Prozent des Erdgasverbrauchs. Beim Wärmeverbrauch wird der Preis auf 7,5 Cent pro Kilowattstunde gedeckelt. Als Basisverbrauch wird der Verbrauch aus dem Jahr 2021 herangezogen.

Die geförderte Gasmenge kann das Unternehmen entweder selbst verbrauchen oder am Markt weiterverkaufen (daher Arbeitspreis). Dies soll einen effizienten Einsatz von Gas fördern.

Standorterhalt als Auflage für Unternehmen

Für die die Industrie gibt es Auflagen: Sofern es in den Unternehmen eine betriebliche Mitbestimmung gibt, können individuelle Vereinbarungen zum Standorterhalt getroffen werden. Gibt es diese nicht, sollen mindestens 90 Prozent der Arbeitsplätze für mindestens ein Jahr nach Ende der Gaspreisbremse erhalten werden, um Hilfen beim Gaspreis zu bekommen. Bei Nichteinhalten droht Rückzahlung der Hilfen.

Strompreisbremse Deutschland

Auch die Strompreisbremse soll die steigenden Energiekosten für Verbraucher:innen sowie Unternehmen abfedern. Sie deckelt den Strompreis für Haushalte und Kleingewerbe mit einem jährlichen Verbrauch von bis zu 30.000 Kilowattstunden auf 40 Cent pro Kilowattstunde. Das gilt für ein Kontingent in Höhe von 80 Prozent des historischen Verbrauchs, also in der Regel des Vorjahresverbrauchs. Für mittlere und große Unternehmen mit mehr als 30.000 Kilowattstunden Jahresverbrauch liegt der Preisdeckel bei 13 Cent pro Kilowattstunde – zuzüglich Netzentgelten, Steuern, Abgaben und Umlagen. Das gilt für ein Kontingent in Höhe von 70 Prozent ihres historischen Verbrauchs. Oberhalb des jeweils rabattierten Kontingents fallen die üblichen Strompreise an. Energiesparen lohnt sich also weiterhin. Die ersten Entlastungsbeträge werden ab März 2023 gutgeschrieben. Dann erfolgt aber auch eine rückwirkende Entlastung für die Monate Jänner und Februar 2023. Das heißt, dass im März der dreifache Entlastungsbetrag gutgeschrieben wird. Die Strompreisbremse endet am 31. Dezember 2023 mit der Option auf Verlängerung bis 30. April 2024, sofern der EU-Beihilferahmen verlängert wird.

Schlussfolgerungen für Österreich

Die Gaspreisentwicklungen führen allgemein zu einer starken Zunahme der Kosten in den Vorleistungen. Blickt man auf Österreich, so zeigt sich, dass der Gas-Endverbrauch der Industrie bei rund 40% liegt. In Deutschland befindet er sich bei 39%. Angenommen Deutschland deckelt nun 70% seines industriellen Jahresverbrauches mit 7 Cent pro Kilowattstunde, so würde dies für Österreich einen relativen Kostenanstieg in den Vorleistungen und damit einen enormen Wettbewerbsnachteil für unsere heimischen Betriebe bedeuten. Es braucht daher ein Nachfolgemodell zum Energiekostenzuschuss, das den geänderten EU-Beihilfenrahmen maximal ausschöpft bzw. sich an einem antragslosen deutschen Modell orientiert.



Im Fall, dass es auch in einer zweiten Förderphase bei einem Energiekostenzuschuss bleibt, muss neben einer notwendigen Budgeterhöhung Folgendes angepasst werden:

- Förderzeitraum: Oktober 2022 bis Dezember 2023
- Förderwerber: Unternehmen, sonst grundsätzlich keine Einschränkungen (außer für Gebietskörperschaften, Landwirtschaft)
- Energieintensität (Energiekosten 3% des Produktionswerts, 2021 oder 6% des Produktionswerts im ersten Halbjahr 2022): Fördervoraussetzung nur in Stufen 3 und 4 entsprechend EU-Krisenrahmen (UEZG-Änderung erforderlich). ●

Weitere Infos:

- Österreichisches Unternehmens-Energiekostenzuschuss-Gesetz (UEZG) BGBl. I Nr. 117/2022 ([Link](#))
- Deutscher Entwurf für ein Soforthilfegesetz für Gas und Wärme ([Link](#))
- Deutscher Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme ([Link](#))
- Deutscher Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse ([Link](#))



DI Claudia Hübsch (WKÖ)
claudia.huebsch@wko.at